

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste vorweg	7
1. Waffenerwerb durch Jäger, ID-Nrn.	8
2. Munitionserwerb durch Jäger	12
3. Definitionen zum Führen von Waffen	13
4. Führen von Schusswaffen	14
5. Unterwegs mit Schusswaffen, Waffenverbotszonen	18
6. Mitzuführende Papiere	21
7. Aufbewahrung von Schusswaffen	22
8. Aufbewahrung von Munition	24
9. Die tatsächliche Gewalt ist entscheidend	25
10. Schießen auf Wild und sonstiges Schießen	26
11. Schießen auf Schießstätten	30
12. Arten von Schusswaffen, Anscheinswaffen, wesentliche Teile	32
13. Verbotene Schusswaffen	33
14. Verbotene Munition, Messer und sonstige Gegenstände	36
15. Schalldämpfer	38
16. Nachtzieltechnik	39
17. Zubehör von Schusswaffen	45
18. Munitions- und Geschossarten	46
19. Voraussetzungen für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte	46
20. Keine WBK nötig bei Erwerb durch	47
21. Unzuverlässigkeit liegt vor bei	48
22. Die persönliche Eignung fehlt bei	50
23. Überprüfung von Zuverlässigkeit, persönlicher Eignung und Bedürfnis	51
24. Sonstiges	52
25. Beschusspflicht für Feuerwaffen	54
26. Unfallverhütung beim Umgang mit Waffen und Munition	55
27. Unfallverhütung bei Ausübung der Jagd	55
28. Unfallverhütungsvorschriften für Drück- und Treibjagden	57
29. Verhalten auf dem Schießstand	58
BJV-Schießstandordnung	61
30. Zum Schluss: Wichtige Tipps	64
Übersicht 1: Aufbewahrung von Waffen und Munition	66
Übersicht 2: Erlaubter und verbotener Umgang mit der Waffe	72
Formular „Leihen einer Schusswaffe“	74
Formular „Unentgeltlicher/ entgeltlicher Jagderlaubnisschein“	75
Formular „Vorübergehende Aufbewahrung von Schusswaffen & Munition“	76
Formular „Gebrauchtwaffenkauf“	77

A. Das Wichtigste vorweg: Grundregeln zum richtigen Umgang mit Schusswaffen und Munition

1. Zu Hause: Waffen entladen und sofort nach dem Reinigen im Tresor verwahren. Auch Munition in den Tresor! Waffen oder Munition nicht in der Wohnung oder außerhalb herumliegen lassen ohne eigene ständige und unmittelbare Aufsicht. Auch nicht vorübergehend, Kontrolle jederzeit möglich! Keine Kurzwaffe im Bett oder im Nachtkästchen, keine Patrone im Mantel oder Auto (S. 14, 24-26). Nicht zugriffsberechtigte Familienmitglieder dürfen weder den Zahlencode des Tresors noch den Ort der Schlüsselaufbewahrung kennen (S. 70 f). Nach zwei aktuellen Urteilen muss der Waffenschrankschlüssel in einem Behältnis verwahrt werden, das seinerseits zur Verwahrung von Waffen geeignet ist.

2. Unterwegs: Immer vollständig entladen. Auf Fahrten zur Jagd und zurück: Vollständig entladen, aber zugriffsbereit. Auf Fahrten zum Büchsenmacher und Schießstand: Vollständig entladen und nicht zugriffsbereit (in verschlossenem Behältnis). Bei Pirschfahrten durch Wald und Feld: Zugriffsbereit, aber vollständig entladen, auch als Beifahrer. Ebenso bei Arbeiten im Revier (S. 14-20). Das Gesagte gilt für Lang- und Kurz Waffen.

3. Bei unmittelbarer Jagdausübung: Schussbereit (geladen oder unterladen) und zugriffsbereit. Daher: Laden erst bei Jagdbeginn, entladen sofort nach Jagdende, spätestens vor dem Einsteigen in den Pkw im Revier (S. 14-15). Die UVV ist zu beachten.

4. Schießen: Nur auf Wild und nur bei sicherem Kugelfang. Ferner An- und Einschießen, zur Hundeausbildung sowie zum Jagd- und Forstschutz und auf nach Naturschutzrecht freigegebene Tiere (z.B. Kormorane). Keine Eichhörnchen, dem Jagdrecht nicht unterfallende Vögel u. a. Kein Erlösen kranker Haustiere auf Wunsch des Eigentümers, diese werden eingeschläfert. Erlegen von Gatterwild und Übungsschießen nur mit Schießerlaubnis. Jung vor Alt beachten, Elterntierschutz! (S. 26-29)

5. Alkohol: Null-Promille bei Handhabung von Schusswaffen (S. 48).

6. Schalldämpfer und Nachtzieltechnik sind für Jäger erlaubt (S. 38-44).

7. Bedürfnisprüfung alle fünf Jahre, Anordnung des **persönlichen Erscheinens** in Einzelfällen bei der zuständigen Behörde (S. 51).

8. Verbot halbautomatischer Waffen mit hoher Feuerkraft und Wechselmagazinen für Zentralfeuermunition mit mehr als 10/20 Patronen für Lang-/ Kurz Waffen (S. 33-34).

9. Keine Waffen an Extremisten und Verfassungsfeinde (S. 49, 51).

10. NWR-ID zwecks exakter Registrierung und Rückverfolgbarkeit der Waffen (S. 10).

Crash-Kurs **Waffenrecht**

Das Waffengesetz ist ein Sicherheitsgesetz. Es soll die Allgemeinheit vor den Gefahren durch den Umgang mit Waffen und Munition schützen. Schutzgut ist daher die öffentliche Sicherheit und Ordnung, entsprechend streng sind die Vorschriften. Die Gerichte verlangen, dass Waffenbesitzer jederzeit und in jeder Hinsicht korrekt mit Waffen und Munition umgehen. Bereits ein einziger Verstoß gegen das Waffenrecht führt daher sehr oft zur Unzuverlässigkeit mit der Folge, dass der Jäger seinen Jagdschein, seine Waffenbesitzkarte und (in der Folge) sein Revier verliert und seine Waffen abgeben oder unbrauchbar machen lassen muss. Das gilt es zu verhindern!

Die nachfolgende Darstellung enthält das Grundwissen für die Jägerprüfung und spätere Jagdpraxis. Auf landesrechtliche Besonderheiten ist zu achten.

Stand: April 2026

01

1 Waffenerwerb durch Jäger

(§ 13 Abs. 1-5, Abs. 7-8; § 10 Abs. 1; § 37a, 37f, 37g)²

1. Inhaber eines Jahresjagdscheins:

a. Langwaffen: Erwerb (Erlangung der tatsächlichen Gewalt) gegen Vorlage des Jahresjagdscheins, sofern die Waffe nicht nach dem BJagdG verboten ist. Auch legale Halbautomaten. Das Bedürfnis ist grundsätzlich gegeben.

Grenze: Zahlenmäßig übermäßiger Erwerb, da Waffenhorten verboten.

Nach Erwerb: Innerhalb von **zwei Wochen (1.)** schriftliche oder elektronische **Anzeige** des Erwerbs an die Waffenbehörde und **(2.)** Antrag auf **Eintragung** der Waffe in die eigene WBK. Hierzu ist die WBK zur Eintragung vorzulegen. Bei Ersterwerb ist der Antrag auf **Ausstellung** einer WBK und Eintragung in diese zu stellen. Zu den Angaben s. Ziff. 3. Schalldämpfer S. 38, Nachtzieltechnik S. 39.

¹ Die rot markierten Nummern sind die wichtigsten.

² Es bedeuten: §1 = §1 WaffG; § 1 AWaffV = §1 Allgem.-WaffG-VO;

Nr. 36 WaffVwV = Nr. 36 der Verwaltungsvorschriften zum WaffG;

Anl.1 = Anlage 1 z. WaffG; A1 = Abschnitt 1;

UA1 = Unterabschnitt 1; WBK = Waffenbesitzkarte; UVV = Unfallverhütungsvorschriften;

SD = Schalldämpfer; s. = siehe; s. u. = siehe unten;

s. o. = siehe oben; u. a. = und andere; LR beachten = Landesrecht beachten

b. Kurzwaffen: Erwerb (Erlangung der tatsächlichen Gewalt) gegen Vorlage einer WBK mit **Voreintrag**. Das bedeutet: Erst muss die Erlaubnis zum Erwerb der Waffe in eine WBK eingetragen werden (= **Voreintrag**), danach erfolgt der Erwerb durch Vorlage der WBK mit diesem Eintrag.

Nach Erwerb: Binnen **zwei Wochen (1.)** schriftliche oder elektronische **Anzeige** des Erwerbs an Behörde und **(2.)** Vorlage der WBK zwecks **Eintragung** der Waffe. Bedürfnis ist grundsätzlich nur für **zwei** Kurzwaffen gegeben, für mehr ist ein zusätzliches Bedürfnis glaubhaft zu machen. Zu den Angaben s. Ziff. 3.

c. Munition: Für Langwaffen gegen Vorlage des Jahresjagdscheins, für Kurzwaffen aufgrund einer in der WBK eingetragenen Erwerbserlaubnis.

2. Inhaber eines Tagesjagdscheins:

a. Langwaffen: Erwerb (Erlangung der tatsächlichen Gewalt) gegen Vorlage einer WBK mit Voreintrag (s. o. Nr. 1b), **Bedürfnis** für die Waffe muss glaubhaft gemacht werden.

Nach Erwerb: Binnen zwei Wochen Anzeige an Behörde und Eintragung in WBK wie oben Nr. 1b.

b. Kurzwaffen: Erwerb gegen Vorlage einer WBK mit Voreintrag (s.o. Nr. 1b). Bedürfnis muss glaubhaft gemacht werden.

Nach Erwerb: Binnen zwei Wochen Anzeige an Behörde und Eintragung in WBK wie Nr. 1b.

c. Munition: Für Lang- und Kurzwaffen wie beim Jahresjagdschein (s. oben c).

3. Angaben:

Beim Erwerb und Abgabe einer Schusswaffe sind zwecks **Registrierung und Rückverfolgung** („Lebenslauf“ der Waffe) anzugeben (§ 37f):

- **Tag und Art des Erwerbs** (Erhalts), z. B. Kauf, Erbschaft u. a.
- **Daten zur Person:** Vor- und Nachname, früherer Name, Geburtsname, Anschrift, Geburtstag und Ort, Geschlecht, jede Staatsangehörigkeit, Doktorgrad.
- **Daten zur Waffe:** Art der Waffe (z. B. Repetierer), Hersteller, Modell, Kaliber, Seriennummer, Baujahr, Kategorie (z. B. B = erlaubnispflichtige Feuerwaffen).
- **Angaben zur Erwerbserlaubnis:** Jahresjagdschein bei Langwaffen, WBK mit Voreintrag bei Kurzwaffen, ausstellende Behörde, Gültigkeit und amtlicher Nr.

4. Identifikationsnummern des Nationalen Waffenregisters (NWR; § 7 WaffRG)

Das NWR unterscheidet drei 21-stellige Identifikationsnummern:

- a. Personen-ID (= P-ID)** mit den persönlichen Grunddaten des Waffenbesitzers.
- b. Waffen-ID (= W-ID)** für jede einzelne seiner Waffen und wesentlichen Teile mit deren Grunddaten.
- c. Eine Erlaubnis-ID (= E-ID)** für jede einzelne erteilte waffenrechtliche Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe und deren Erlöschen.

Alle Nummern sind bei der Waffenbehörde erhältlich, sie werden in die WBK eingetragen und in einem NWR-Stammdatenblatt erfasst. Es empfiehlt sich, in regelmäßigen Abständen oder nach Änderungen im eigenen Waffenbestand ein aktuelles NWR-Stammdatenblatt anzufordern, um die Richtigkeit der erfassten Daten zu überprüfen. So können Falscheintragungen (z.B. Zahlendreher) schnell geklärt werden. Beim Erwerb von Waffen im Waffenhandel wird die NWR-ID benötigt. Beim Ersterwerb einer Waffe sind die Daten nach § 37f anzugeben (z. B. bei Jungjäger/in).

5. Inhaber eines Jugendjagscheins:

Kein Waffen- und Munitionserwerb erlaubt, da unter 18 Jahre. Nur für die Dauer der tatsächlichen Jagdausübung, des jagdlichen Schießens usw. dürfen sie Waffen und Munition vorübergehend erwerben, besitzen, führen und mit ihnen schießen. Im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten dürfen sie die Waffen auch nicht schussbereit (= vollständig entladen) führen, dies aber nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von diesem beauftragten Aufsichtsperson. Danach muss die Waffe und Munition dem Berechtigten zurückgegeben werden. Die o. g. Begleitpersonen müssen jagdlich erfahren sein (= mit bestandener Jägerprüfung und Jagdpraxis). Keine Teilnahme als Schütze auf Gesellschaftsjagden (§ 16 BJagdG).

6. Jagdscheinanwärter:

Grundsätzlich kein Waffen- und Munitionserwerb möglich. Nur in der Ausbildung dürfen sie ab 14 Jahre nicht schussbereite Jagdwaffen unter Aufsicht des Ausbilders erwerben, besitzen, führen (§ 13 Abs. 7) und mit ihnen schießen (§ 27 Abs. 5). Bei Jugendlichen müssen der Sorgeberechtigte und der Ausbildungsleiter ihr Einverständnis in einer von beiden unterzeichneten Berechtigungsbescheinigung erklärt haben. Diese Bescheinigung ist mitzuführen.

Ausnahme: Ist der Jagdschüler über 18 J. alt und sind seine Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Sachkunde (Nachweis durch Bescheinigung des Ausbildungsleiters für Schießwesen) und auch ein Bedürfnis gegeben (z.B. keine geeignete Ausbildungswaffe vorhanden), so kann ihm eine WBK zum Erwerb und Besitz einer geeigneten Flinte bis Kal.12 erteilt werden (keine Automaten). Die WBK wird unter dem Vorbehalt des Bestehens der Jägerprüfung erteilt, sie ist auf zwei Jahre befristet und berechtigt nicht zum Munitionserwerb (Nr. 13.8 WaffVwV).

7. Für alle gilt:

Wer eine erlaubnispflichtige Schusswaffe oder Munition besitzt oder beantragt hat, muss die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachweisen (= „Bringschuld“, § 36 Abs. 3, z.B. Lieferschein, Kaufvertrag; s. hierzu Nr. 7, S. 22 und Übersicht 1, S. 66). **Ausnahme:** Der Nachweis wurde bereits früher erbracht (Nr. 36.7 WaffVwV).

8. Freier Erwerb:

1. Erlaubnisfreie Waffen ab 18 Jahren (Kennzeichen: F im Fünfeck), z.B. Luftgewehre bis 7,5 Joule, CO-Waffen; erlaubte SRS-Waffen (= Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen; Anl. 2, A2, UA2, Nr. 1.1 - 1.3).

2. Erlaubnispflichtige Feuerwaffen auf dem Schießstand ab 18 J. zum dortigen Schießen, danach Rückgabe dortselbst an Berechtigten (§ 12 Abs.1 Nr. 5).

Merke:

Der dauerhafte Erwerb von Schusswaffen und Munition erfolgt abgestuft, je nach der Art des Jagdscheins:

- **Jahresjagdscheininhaber:** Langwaffen auf Jahresjagdschein, Bedürfnis grundsätzlich gegeben. Kurzwaffen nur auf Voreintrag in WBK, Bedürfnis nur für 2 Stück gegeben.
- **Tagesjagdscheininhaber:** Lang- u. Kurzwaffen nur bei Bedürfnis, auf Voreintrag in WBK. Die vorübergehende Leihe von Langwaffen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WaffG (z.B. zum Zweck der Teilnahme an einer Gesellschaftsjagd) ist auch für Inhaber von Tagesjagdscheinen für die Dauer von bis zu einem Monat zulässig.
- **Jugendjagdscheininhaber:** Kein Erwerb von Waffen und Munition, da unter 18 Jahre, nur vorübergehend zu Jagdzwecken und jagdlichem Schießen, danach Rückgabe an Berechtigten. Siehe S. 10, Ziff. 5.
- Nur für die Jagd erlaubte Waffen und Munition können erworben werden.

- **Bei Erwerb und Abgabe:** Innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt / Weitergabe der Waffe schriftliche Anzeige an die Waffenbehörde und Antrag auf Eintragung/ Austragung der Waffe in WBK.
- Die **notwendige Sachkunde** kann durch das erfolgreiche Ablegen der Jägerprüfung nachgewiesen werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 a) AWaffV).
- **Bei Abhandenkommen:** Unverzügliche Mitteilung an Behörde.
- **Geltungsdauer** der WBK/ des Voreintrags: Voreintrag zum Erwerb der Waffe: ein Jahr, für den anschließenden Besitz: unbefristet (§ 10 Abs. 1).
- Der Erwerb von Waffen und Munition ist erst ab **18 Jahren** erlaubt (§ 2 Abs.1).

02

Munitionserwerb durch Jäger (§ 13 Abs. 5, § 10 Abs. 3)

1. Langwaffen-Munition: Gegen Vorlage des Jagdscheins, sofern nicht für Jagd Zwecke verboten. Gilt für Jahres- und Tagesjagdschein, beide berechtigen zum Erwerb und anschließenden Besitz der Munition. Gilt für jede erlaubte Langwaffenmunition, unabhängig davon, ob der Jäger dafür eine Waffe besitzt.

Beachte: Wird der Jahresjagdschein nicht lückenlos verlängert, wird der Besitz von Langwaffenmunition während der jagdscheinlosen Zeit illegal!
Grund: Der Jagdschein begründet das Recht zum Besitz der Munition, wird er nicht verlängert, entfällt das Besitzrecht.

Empfehlung: Munitionsbesitzerlaubnis für Langwaffenmunition in WBK eintragen lassen (Nr. 13.5 WaffVwV).

2. Kurzwaffen-Munition: Nur mit in WBK eingetragener Erwerbserlaubnis für zwei darin eingetragene Kurzwaffen.

3. Freier Erwerb auf Schießstätten (§ 27 WaffG), aber nur zum sofortigen Verbrauch dortselbst. Mitnahme nur mit Jagdschein/ Erwerbserlaubnis in WBK erlaubt.

Merke:

- **Langwaffen-Munition** gegen Vorlage des Jahres- oder Tagesjagdscheins. Munition muss für Jagd Zwecke erlaubt sein.
- **Kurzwaffen-Munition** nur mit in der WBK eingetragener Erwerbserlaubnis für maximal zwei darin eingetragenen Kurzwaffen.
- Kurzwaffen werden stets strenger behandelt!

Crash-Kurs **Waffenrecht**

In knapper und klarer Sprache wird der Leser im „Crash-Kurs Waffenrecht“ Punkt für Punkt durch die wichtigsten Kapitel des Waffenrechts geführt: Vom Erwerben und Besitzen von Schusswaffen und Munition über das Führen, Verwahren und Schießen bis hin zu erlaubten Nachtzielgeräten und verbotenen Waffen. Auch die strengen Unfallverhütungsvorschriften sowie das richtige Verhalten auf Bewegungsjagden und Schießstätten werden dargestellt, um einen gefahrlosen Umgang mit der Waffe zu gewährleisten.

Die beiden Übersichten „Aufbewahren von Waffen und Munition“ und „Erlaubter und verbotener Umgang mit der Waffe“ zu Hause, unterwegs und im Revier sowie mehrere Formulare für die Praxis runden das Werk ab.

Die Basis dieser „Gebrauchsanweisung“ für Jäger und Jagdschüler bilden die Texte von Mark G. v. Pückler († 2023), ehemals Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht und Mitglied im Deutschen Jagdrechtstag. Mark G. v. Pückler war selbst über 15 Jahre Ausbilder sowie Prüfer von Jagdschülern und mehrfacher Buchautor.

Seit der 7. Auflage zeichnet Dr. Michael Pießkalla für den Inhalt und die weiteren Aktualisierungen verantwortlich. Dr. Pießkalla ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Lehrbeauftragter an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, Autor zahlreicher Fachpublikationen sowie mehrfacher Buchautor und Herausgeber.

Schützen Sie Ihren Jagdschein und Waffenbesitz!



DIREKTVERTRIEB:

Dr. Neinhaus Verlag AG, Wollgrasweg 31, 70599 Stuttgart
Tel. 0711/16779-5 | Fax: 0711/4586093
info@neinhaus-verlag.de | www.neinhaus-verlag.de
Einzelpreis: € 7,95 zzgl. Versand